

Dadurch, dass die Darstellung des materiellen Verfalls der Kirche, der Mittel Abhilfe zu schaffen, und des hochlöblichen Eifers des Königs — in der ursprünglichen Gestalt Karls des Kahlen — zur Formel wird und damit verallgemeinert, wird ihr geschichtlicher Werth stark herabgedrückt. Immerhin zeigt sich die Gleichmässigkeit des Vorgehens der Bischöfe, die in Westfrancien wie in Burgund die Könige veranlassten, Synoden und Reichsversammlungen zu halten, und das Streben, das gefährdete Kirchengut sicher zu stellen.

Nicht nur durch synodale Privilegien, sondern auch durch königliche Urkunden. Auch für St. Laumer-le-Moutier wurde von Karl dem Kahlen auf Grundlage des Privilegs der Bischöfe am 14. October 843 eine Bestätigung verliehen¹. Auch hier bildet — genau wie bei Seyssieu — das bischöfliche Privileg die Vorlage für den Wortlaut des königlichen Diploms. Aber auch die beiden königlichen Diplome, das Karls des Kahlen für St. Laumer und jenes Karls von Burgund für Seyssieu, weisen das gleiche Formular auf: in beiden die gleiche Arenga, die gleiche und nicht gewöhnliche Publicationsformel, die gleiche und nur durch die Sonderdaten abweichende Fassung der Erwähnung des Reichstages und der daran sich schliessenden Stellen. So heisst es in der Urkunde Karls des Kahlen: 'Deinde vero post pacem atque paterni imperii divisionem cum

1) Mabillon, *Acta SS.* 6, 265 = Bouquet 8, 445. Die nur in Copie überlieferte Urkunde ist dadurch merkwürdig, dass sie nach der Recognition die Unterschrift trägt: 'Hoc praeceptum fratris mei Karoli ego Ludovicus rex subscripsi'. Ich habe meinen Zweifeln an der Authenticität dieser Unterschrift in Reg. der Karol. n. 1333^k Ausdruck gegeben, und Dümmler, *Ostfränk. Reich I*², 242 Note hat sich denselben angeschlossen. Eine derartige Unterzeichnung wäre ein so ganz allein stehender Fall, dass er nur durch ein Original, das ihn voll beglaubigt, sichergestellt werden könnte. Andererseits lässt sich nicht verhehlen, dass es schwer zu begreifen ist, wie man in dem doch wenig bedeutenden Kloster bei Chartres auf die Erfindung verfallen sein sollte, dem Privileg seines Königs den Namen des ostfränkischen Königs beizufügen. Dazu kommt, dass ausser den Unterschriften der zum Reiche Lothars I. gehörigen Erzbischöfe Noto von Arles und Agilmar von Vienne (gerade für diese Zeit richtig: 'Viennensis vocatus episcopus') sich im bischöflichen Privileg von Germigny auch die Unterschrift findet: 'Signum Batheum Regnasburg episcopi'. Es kann nur der Bischof Baturich von Regensburg (817–847), der Erzkaplan Ludwigs des Deutschen, sein. Man darf als bestimmt annehmen, dass weder er noch die provençalischen Erzbischöfe der Synode von Germigny bei Orléans anwohnten. Auch hier werden nachträgliche Unterfertigungen vorliegen. Sollte die Unterschrift Ludwigs des Deutschen durch eine Analogie mit solchen Unterschriften der Bischöfe zu erklären sein?